

# **BL\_GERICHTE 460 14 167 vom 10. März 2015**

BL Gerichte, 2015-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_14\\_167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_14_167)

FR: BL\_GERICHTE 460 14 167 du 10 mars 2015

IT: BL\_GERICHTE 460 14 167 del 10 marzo 2015

## **Regeste**

Diebstahl etc.; Zivilklage; Schuldspruch.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zivilklage

#### **E. 1.1**

Das Strafgericht erachtete die aufgrund des vorgelegenen Deliktsguts von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 56'180.-- als vollumfänglich belegt, da sämtliche diesbezüglich relevanten Belege eingereicht worden seien (vgl. S. 11 des Urteils). Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung vom 22. Oktober 2014 zusammenfassend vorerst die Legitimation der Privatklägerin. So habe diese lediglich behauptet, sie habe die Anzeigstellerin entschädigt. Es sei deshalb nicht klar, ob die Privatklägerin überhaupt in die Schadenersatzforderung der Anzeigstellerin subrogiert und damit zur Erhebung der Zivilklage legitimiert sei. Bereits aus diesem Grund sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. S. 2 der Berufungsbegründung). Des Weiteren macht der Beschuldigte geltend, das Strafgericht habe ausser Acht gelassen, dass einzelne gestohlene Gegenstände beschlagnahmt und an die Anzeigstellerin beziehungsweise an die Privatklägerin zurückgegeben worden seien, womit hinsichtlich dieser Artikel die Schadenersatzforderung der Anzeigstellerin gegen den Beschuldigten in diesem Umfang untergegangen und eine diesbezügliche Subrogation der Privatklägerin nicht mehr möglich gewesen beziehungsweise die Forderung der Privatklägerin gegen den Beschuldigten in diesem Umfang untergegangen sei. Hierfür verweist der Beschuldigte zum einen auf die Empfangsbestätigung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 19. Mai 2014 [recte: 2009], wonach sechs Gürtel und eine Tasche in einem Tram der BVB aufgefunden und der Staatsanwaltschaft ausgehändigt worden seien. Was mit diesem Deliktsgut geschehen sei, sei unklar. Bezüglich der Gürtel, die sich auf der Deliktsliste vom 14. Mai 2009 befänden, sei zumindest in dubio davon auszugehen, dass sie der Anzeigstellerin nachträglich zurückgegeben worden seien, womit sie von der Deliktsliste vom 14. Mai 2009 hätten gestrichen werden müssen. Demzufolge sei der Sachverhalt bereits aus diesem Grund nicht genügend erstellt beziehungsweise die Zivilklage nicht hinreichend begründet und folglich auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. S. 3 f. der Berufungsbegründung). Zum anderen verweist der Beschuldigte auf die Empfangsbestätigung der Staatsanwaltschaft vom 26. August 2009, wonach einzelne beschlagnahmte Artikel der Privatklägerin selbst herausgegeben worden seien, womit deren Gegenwert von der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilklage in Abzug hätte gebracht werden müssen. Diesbezüglich macht der Beschuldigte weiter geltend, es sei unklar, welche Beträge als herausgegebenes Deliktsgut

vom Gesamtbetrag der Zivilklage abzuziehen gewesen wären. So sei zum Beispiel nicht erstellt, welche der beiden Lederjacken der Marke D.\_\_\_\_, die einen unterschiedlichen Einkaufswert aufweisen würden, der Privatklägerin zurückgegeben worden seien. Im Ergebnis sei es deshalb nicht möglich, den genauen Betrag des aufgefundenen und herausgegebenen Deliktsguts zu bestimmen, womit die Zivilklage auch aus diesem Grund als nicht genügend substantiiert zu bezeichnen und deshalb auf den Zivilweg zu verweisen sei (vgl. S. 4 f. der Berufungsbegründung). Abschliessend wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend gemacht. So habe der Beschuldigte bereits vor dem Strafgericht gerügt, einzelne Gegenstände seien der Anzeigstellerin beziehungsweise der Privatklägerin herausgegeben worden. Da sich die Vorinstanz mit dieser Argumentation in keiner Weise auseinandergesetzt habe, sei das rechtliche Gehör des Beschuldigten, insbesondere das Recht auf eine Begründung, verletzt worden (vgl. S. 5 der Berufungsbegründung). In der Stellungnahme beziehungsweise Auskunft der Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 2014 wird im Wesentlichen wiederholt, welche Gegenstände der Privatklägerin gemäss der Empfangsbestätigung vom 26. August 2009 ausgehändigt worden seien. Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, dass bei den Lederjacken der Marke E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ nicht klar aus den Akten hervorgehe, welche Jacken jeweils hätten restituiert werden können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Ledertasche der Marke G.\_\_\_\_ und ein Hut der Marke E.\_\_\_\_ beschlagnahmt und anscheinend der Anzeigstellerin herausgegeben worden seien. Darauf erwidert die Privatklägerin in der Stellungnahme vom 13. Januar 2015 zusammengefasst, ihre Entschädigung belaufe sich gemäss Schadenabrechnung vom 24. Juli 2009 auf einen Betrag von insgesamt Fr. 56'180.--. Diesbezüglich räumt die Privatklägerin jedoch ein, dass ihr gemäss Empfangsbestätigung vom 26. August 2009 diverse Gegenstände zurückerstattet worden seien, und fügt hinzu, die Stereoanlage sei von der Täterschaft lediglich zum Zeit- und nicht zum Neuwert zu entschädigen, weshalb die Zivilklage auf gerundete Fr. 45'000.-- reduziert werde. Der Beschuldigte hält hierauf in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2015 im Wesentlichen fest, die Zivilklägerin äussere sich nicht zu den Artikeln, die an die Anzeigstellerin zurückgegangen seien. Weiter anerkenne die Zivilklägerin, indem sie ihre Zivilklage um Fr. 11'180.00 reduziert habe, zumindest konkludent, dass ihre ursprüngliche Klage nicht genügend substantiiert und begründet gewesen sei. Im Übrigen habe die Zivilklägerin mit ihrer Stellungnahme einen Ausdruck der Empfangsbestätigung vom 26. August 2009 eingereicht, auf welcher wohl von der Zivilklägerin selber eingetragene Beträge aufgeführt seien. Der Beschuldigte bestreitet die Korrektheit dieser handschriftlich eingesetzten Beträge ausdrücklich. So herrsche bezüglich der Lederjacken Unklarheit, welche zurückgegeben worden seien. Diesbezüglich sei die Zivilklägerin jedoch ohne einen Nachweis zu erbringen davon ausgegangen, die jeweils billigere Jacke sei zurückerlangt worden, damit die Forderung möglichst hoch bleibe. Zudem sei ebenfalls nicht dargelegt worden, ob die Preise für die anderen zurückerhaltenen Artikel stimmen würden. Im Ergebnis sei es folglich immer noch nicht möglich, den genauen Betrag des aufgefundenen und herausgegebenen Deliktsguts zu bestimmen und von der Schadenersatzforderung abzuziehen, womit eine Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg unumgänglich sei. Abschliessend führt der Beschuldigte aus, an den Rechtsbegehren der Berufung und den Ausführungen in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 23. [recte: 22.] Oktober 2014 werde vollumfänglich festgehalten.

## **E. 1.2**

Mit der Zivilklage kann die geschädigte oder eine ihr gleich gestellte Person im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Straftat herleiten, anhangsweise geltend machen (sogenannte Adhäsionsklage). Die Adhäsionsklage dient damit vor allem den Interessen der geschädigten Person, welche sich mit verhältnismässig geringem Aufwand am Strafverfahren beteiligen kann und keinen ordentlichen Zivilprozess anstrengen muss ( Annette Dolge , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 122 N 5 mit Hinweisen). Seiner Natur nach ist der Adhäsionsprozess ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit in mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. In diesem Sinne richtet sich der Adhäsionsprozess primär nach den entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung und zivilprozessuale Regelungen und Grundsätze sind nur bei Vorliegen von Lücken anwendbar ( Dolge , a.a.O., Art. 122 N 9 mit Hinweisen). So wird die Prozessvoraussetzung der formellen Klagelegitimation der Parteien in Art. 122 Abs. 1 und 2 StPO und die Obliegenheit der Zivilklägerschaft bei der Klagebegründung in Art. 123 StPO behandelt ( Dolge , a.a.O., Art. 122 N 10). Demgegenüber dringt unter anderem bei den Prozessmaximen das Zivilprozessrecht durch ( Dolge , a.a.O., Art. 122 N 12 mit Hinweis).

### **E. 1.3**

Im vorliegenden Fall ist vorab strittig und zu prüfen, ob die Privatklägerin zur Erhebung der Zivilklage legitimiert ist. Als Prozessvoraussetzung ist die formelle Klagelegitimation von Amtes wegen zu prüfen, wobei – ohne gegenteilige Anhaltspunkte oder Anträge – das Gericht vom Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen ausgehen darf ( Dolge , a.a.O., Art. 122 N 19). Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO ist die geschädigte Person als Privatklägerschaft berechtigt, adhäsionsweise im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend zu machen. Personen, auf welche die Ansprüche der geschädigten Person von Gesetzes wegen übergegangen sind, können dabei als Rechtsnachfolger in die Rechte der geschädigten Person eintreten (Subrogation, vgl. Art. 121 Abs. 2 StPO). In diesem Zusammenhang sieht Art. 72 Abs. 1 VVG für die Sachversicherung vor, dass der Ersatzanspruch, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht, insoweit auf den Versicherer übergeht, als er Entschädigung geleistet hat ( Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 121 N 13).

### **E. 1.4**

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte an der Hauptverhandlung des vorinstanzlichen Verfahrens die Zivilklage der Privatklägerin grundsätzlich anerkannt hat (vgl. Plädoyer in Sachen B.\_\_\_\_ betreffend die Zivilforderung, S. 2309 der Akten). Demnach lagen der Vorinstanz soweit ersichtlich keine gegenteiligen Anhaltspunkte oder Anträge vor, wonach die Privatklägerin zur Erhebung der Zivilklage nicht formell legitimiert sein soll, womit die Vorinstanz vom Vorhandensein der formellen Klagelegitimation der Privatklägerin ausgehen durfte. Der von der Privatklägerin mit Stellungnahme vom 13. Januar 2015 eingereichten Zahlungsabfrage, datierend vom 12. Januar 2015, kann nunmehr zweifelsfrei entnommen werden, dass am 27. Juli 2009 zugunsten der Anzeigstellerin und ursprünglich Geschädigten eine Zahlung in der Höhe von Fr. 56'180.-- in Auftrag gegeben worden ist. Es ist daher anzunehmen, dass die Privatklägerin der Anzeigstellerin eine Entschädigung von Fr. 56'180.-- entrichtet hat, womit der Ersatzanspruch gemäss Art. 72 Abs. 1 VVG zumindest im Grundsatz auf die Privatklägerin übergegangen ist. Die Privatklägerin, als Rechtsnachfolgerin der

Anzeigstellerin, ist zur Erhebung der Zivilklage legitimiert.

### **E. 1.5**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen ist. Begründet die Privatküglerschaft ihre Klage nicht hinreichend, wird die Zivilklage gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass der Adhäsionsprozess gemäss herrschender Lehre der Verhandlungsmaxime unterliegt. Damit ist die Zivilklüglerschaft, auch wenn sie von den Beweisergebnissen der Strafuntersuchung profitieren und darauf verweisen kann, für die Sammlung des Prozessstoffs verantwortlich und trägt die Behauptungs-, Substanziierungs- und Beweisführungslast. So hat die Privatküglerschaft Sachverhalte, welche für die Straftat nicht wesentlich sind und deshalb im Strafverfahren nicht ermittelt beziehungsweise berücksichtigt werden, zu substanziieren, das heisst detailliert darzulegen, und zu beweisen. Dies gilt zum Beispiel für die genaue Höhe des erlittenen Schadens ( Dolge , a.a.O., Art. 122 N 23 mit Hinweisen). In diesem Sinne sieht Art. 123 StPO vor, dass die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung nach Art. 119 Abs. 1 StPO zu beziffern und, unter Angabe der Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen ist. Die Anforderungen an die Substanziierung sind umso höher, je grösser der Schaden und je komplexer der Sachverhalt ist ( Dolge , a.a.O., Art. 123 N 8; vgl. auch Art. 126 Abs. 3 Satz 2 StPO). Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 119 Abs. 2 StPO). Demnach ist, anders als im Zivilprozess (vgl. Art. 227 und 230 ZPO), auch eine nachträgliche Änderung des Rechtsbegehrens bis zum Abschluss der Hauptverhandlung noch uneingeschränkt möglich, denn die StPO enthält im Gegensatz zur ZPO keine Einschränkung in Bezug auf die Klageänderung ( Dolge , a.a.O., Art. 123 N 5 f.). Sind Begründung und Bezifferung der Zivilklage hingegen auch bis zum Abschluss der Hauptverhandlung nicht hinreichend, so ist diese auf den Zivilweg zu verweisen ( Dolge , a.a.O., Art. 123 N 13).

### **E. 1.6**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Anzeigstellerin im Zeitraum vom 12. bis zum 13. Mai 2009 diverse Artikel gestohlen wurden (vgl. S. 2 des Urteils). Am 14. Mai 2009 wurde von der Anzeigstellerin eine Liste der gestohlenen Ware erstellt (vgl. S. 615 der Akten). Darauf gingen am 19. Mai 2009 sechs aufgefundene schwarze Gürtel der Marke E.\_\_\_\_ und eine Tasche der Marke G.\_\_\_\_ an die Anzeigstellerin zurück (vgl. S. 1049 der Akten). Am 24. Juli 2009 erstellte die Privatküglerin gestützt auf die betreffende Aufstellung der gestohlenen Ware eine Schadenabrechnung (vgl. S. 613 der Akten) und liess die entsprechende Entschädigung in der Höhe von Fr. 56'180.-- am 27. Juli 2009 überweisen (vgl. die von der Privatküglerin mit Stellungnahme vom 13. Januar 2015 eingereichte Zahlungsabfrage, datierend vom 12. Januar 2015). In der Folge wurden am 26. August 2009 weitere beschlagnahmte Gegenstände der Privatküglerin herausgegeben, so unter anderem drei Lederjacken der Marken E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ (vgl. S. 809 der Akten). Bei den in der von der Privatküglerin erstellten Schadensabrechnung vom 24. Juli 2009 aufgeführten Positionen handelt es sich um dieselben, welche in der von der Anzeigstellerin erstellten Aufstellung der gestohlenen Ware vom 14. Mai 2009 aufgeführt sind. Daraus folgt, dass die Anzeigstellerin für das gesamte, von ihr am 14. Mai 2009 als gestohlen deklarierte Diebesgut entschädigt wurde. Wie oben bereits ausgeführt und vom Beschuldigten richtig festgestellt, wurden jedoch gewisse Artikel der Anzeigstellerin beziehungsweise der Privatküglerin herausgegeben. An wen genau diese Gegenstände jeweils zurückgegeben wurden, ist dabei unerheblich, da die Privatküglerin - wie vom

Beschuldigten richtig erkannt - entweder nicht in den entsprechenden Wert für die der Anzeigestellerin zurückgegebenen Artikel subrogieren konnte oder aber die subrogierte Schadenersatzforderung der Privatklägerin im Umfang der dieser herausgegebenen Gegenstände untergegangen ist. Hinsichtlich der zurückgegebenen Ledertasche der Marke G.\_\_\_\_ (vgl. S. 1049 der Akten) ist festzustellen, dass diese weder in der Aufstellung der gestohlenen Ware vom 14. Mai 2009 noch in der Schadensabrechnung vom 24. Juli 2009 als Position aufgeführt ist, womit der Verbleib der fraglichen Ledertasche entgegen den Ausführungen des Beschuldigten für die Beurteilung der Schadenshöhe unerheblich ist. Dasselbe gilt für den von der Staatsanwaltschaft in ihrer Auskunft vom 8. Dezember 2014 erwähnten Hut der Marke E.\_\_\_\_. Hingegen werden auf der Schadensabrechnung der Privatklägerin stets noch 16 Gürtel der Marke E.\_\_\_\_ als gestohlen aufgeführt, obwohl der Anzeigestellerin zwischenzeitlich sechs davon herausgegeben worden sind. Des Weiteren hat die Privatklägerin ihre Schadensabrechnung auch nicht entsprechend dem Wert der ihr am 26. August 2009 zurückgegebenen Artikel (vgl. S. 707 beziehungsweise 809 der Akten) angepasst. Schliesslich ist die Schadensabrechnung der Privatklägerin grundsätzlich unklar. So ist daraus nicht zu entnehmen, um was es sich bei den aufgeführten "Zusatzkosten" handelt, und weiter erscheint der Totalbetrag als nicht korrekt berechnet. Aus den gemachten Ausführungen erhellt, dass die von der Privatklägerin im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Schadenersatzforderung nicht hinreichend substantiiert ist. Wie bereits dargelegt, gilt die genaue Höhe des erlittenen Schadens nicht als Sachverhalt, welcher für die Straftat wesentlich und damit im Strafverfahren detailliert zu ermitteln beziehungsweise zu berücksichtigen ist. Vielmehr liegt es dabei gemäss Art. 123 Abs. 1 und Art. 119 StPO an der Privatklägerin, die präzise Höhe des erlittenen Schadens zu beziffern und, unter Angabe der Beweismittel, schriftlich zu begründen, was nach Art. 123 Abs. 2 StPO spätestens an der Hauptverhandlung vorzunehmen ist. Die Privatklägerin hat es jedoch vorliegend bis vor Abschluss der Hauptverhandlung unterlassen, den Wert der gemäss den sich in den Akten befindlichen Empfangsbestätigungen (vgl. S. 707 beziehungsweise 809 und 1049 der Akten) zurückgegebenen Artikel nachzuweisen und von der geltend gemachten Schadenersatzforderung abzuziehen. Im Übrigen kann die Berechnung der Schadensabrechnung nicht nachvollzogen werden. Daraus folgt, dass die Privatklägerin ihrer Substanziierungslast nicht nachgekommen ist. Dies gilt umso mehr, als die Anforderungen an die Substanziierung vorliegend in Anbetracht des nicht als gering zu bezeichnenden geltend gemachten Schadens höher sind. Die von der Privatklägerin im Berufungsverfahren mit Stellungnahme vom 13. Januar 2015 angebotene Reduktion der Schadenersatzforderung auf Fr. 45'000.--, welche eine Änderung des Rechtsbegehrens und damit eine Klageänderung darstellt, vermag daran nichts zu ändern, da eine Korrektur des Rechtsbegehrens - wie oben bereits erläutert - nur bis zum Abschluss der Hauptverhandlung möglich ist (vgl. 123 Abs. 2 StPO). Die erst im Berufungsverfahren vorgebrachte Klagereduktion kann daher nicht berücksichtigt werden und es ist nicht näher darauf einzugehen. Auch deshalb ist die Höhe der von der Privatklägerin geltend gemachten Zivilklage - abweichend zum vorinstanzlichen Urteil - aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht als hinreichend substantiiert zu erachten.

#### **E. 1.7**

Art. 126 Abs. 3 StPO sieht die Möglichkeit des Gerichts vor, die Zivilklage dem Grundsatz nach zu beurteilen und sie im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre, wobei Ansprüche von geringer Höhe vom Gericht nach Möglichkeit selbst zu beurteilen sind. Der

unverhältnismässige Aufwand muss sich dabei auf die Beweiserhebung beziehen, was beispielsweise der Fall sein kann, wenn komplexe Schadensberechnungen vorzunehmen sind. In solchen Fällen steht es dem Gericht offen, lediglich über die grundsätzliche Haftpflicht zu entscheiden und die Bestimmung der Höhe des Anspruchs dem Zivilgericht zu überlassen (Dolge, a.a.O., Art. 126 N 45 f. mit Hinweisen). Ansprüche von geringer Höhe jedoch soll das Gericht möglichst selber entscheiden. Entsprechend den Entscheidungskompetenzen der Schlichtungsbehörden im Zivilprozess ist gemäss Dolge eine geringe Höhe jedenfalls bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.-- anzunehmen (Dolge, a.a.O., Art. 126 N 49). Dieses Vorgehen im Adhäsionsprozess stellt eine Ausnahme von der im Zivilprozess geltenden Dispositionsmaxime dar (BGer 6B\_20/2015 vom 16. März 2015, E. 4.2.3). Letztere sieht vor, dass es der Zivilklägerschaft überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will (vgl. Dolge, a.a.O., Art. 122 N 22). Da die besonderen Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Art der Erledigung einer Zivilklage im Adhäsionsprozess gegenüber den allgemeinen zivilprozessualen Regeln vorgehen, darf das Gericht gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO über den Zivilanspruch nur dem Grundsatz nach entscheiden, auch wenn die Zivilklägerin lediglich eine Klage auf Leistung einer Geldsumme und nicht eventualiter auch eine Klage auf Feststellung des Anspruchs im Grundsatz eingereicht hat (BGer 6B\_20/2015 vom 16. März 2015, E. 4.2.3).

#### **E. 1.8**

Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte die Zivilklage grundsätzlich anerkennt (vgl. Plädoyer in Sachen B.\_\_\_\_ betreffend die Zivilforderung, S. 2309 der Akten). Damit bestehen über die generelle Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin keine Zweifel, womit die Zivilklage dem Grundsatz nach gutgeheissen werden kann. Hinsichtlich der Höhe der Zivilklage hat es die Privatklägerin jedoch unterlassen, den Wert der gemäss den sich in den Akten befindlichen Empfangsbestätigungen (vgl. S. 707 beziehungsweise 809 und 1049 der Akten) zurückgegebenen Artikel nachzuweisen und von der geltend gemachten Schadenersatzforderung abzuziehen. Daraus folgt, dass die Zivilklage hinsichtlich deren Höhe auf den Zivilweg zu verweisen ist. In diesem Sinne erübrigt es sich, auf die vom Beschuldigten geltend gemachte Gehörsverletzung durch die Vorinstanz näher einzugehen. Damit wird die vorliegende Zivilklage im Ergebnis hinsichtlich des Bestandes der Schadenersatzpflicht des Angeklagten gegenüber der Zivilklägerin gutgeheissen und in Bezug auf die Höhe der Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. Diese Abänderung des strafgerichtlichen Urteils hat eine vollumfängliche Gutheissung der Berufung des Beschuldigten zur Folge.

#### **E. 2**

In Sachen des Beurteilten B.\_\_\_\_ werden im Fall 2 die Verfahren wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs mangels gültigen Strafantrages eingestellt (Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO). 3.a. Die strafrechtliche Beschlagnahme der gemäss Verzeichnis der Staatsanwaltschaft BS vom 06.08.2009 im Verfahren gegen den Beurteilten B.\_\_\_\_ beschlagnahmten Sprühwaffe (Pos. 50) wird aufgehoben. Über eine allfällige Rückgabe entscheidet die Polizei Basel-Landschaft (Fachstelle Waffen & Sprengstoffe) [Aufbewahrungsort: Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Fundus G11686]. 3.b. Die im Verfahren gegen B.\_\_\_\_ beschlagnahmten und im Verzeichnis der Staatsanwaltschaft BS vom 06.08.2009 aufgeführten folgenden Gegenstände werden B.\_\_\_\_ zurückgegeben,

soweit er diese innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils beim Strafgericht verlangt und abholt. Andernfalls werden sie vernichtet : -

#### **E. 5**

Zigarren, I.\_\_\_\_, 37.00 (Pos. 01) -

#### **E. 6**

Die Kosten des Verfahrens des Beurteilten B.\_\_\_\_ in Höhe von insgesamt Fr. 6'288.--, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 5'288.-- und der ¼ der Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.-- [ nach Rektifikat des Urteilsdispositivs, wo die Gesamtgerichtsgebühr mit Fr 1'000.-- beziffert wurde ], gehen in Anwendung von Art. 425 StPO (i.V.m. § 4 Abs. 3 GebT) zufolge Uneinbringlichkeit zu Lasten des Staates ." wird in Gutheissung der Berufung des Beschuldigten in Ziffer 4 wie folgt abgeändert: 4. Die Zivilklage der Privatklägerin wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO dem Grundsatz nach gutgeheissen , nämlich in Bezug auf den Bestand der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber der Zivilklägerin, in solidarischer Haftung mit C.\_\_\_\_. In Bezug auf die Höhe der Zivilklage wird diese auf den Zivilweg verwiesen . Im Übrigen wird das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 9. April 2014 bestätigt. II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 950.-- beinhaltend eine Gebühr von Fr. 800.-- sowie Auslagen von Fr. 150.--, gehen zu Lasten der Privatklägerin. III. Dem amtlichen Verteidiger, Advokat Christian Möcklin, wird ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'828.-- (inklusive Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von Fr. 147.--, somit insgesamt Fr. 1'975.--, aus der Gerichtskasse entrichtet. IV. - 1. Mitteilung des begründeten Urteils an: - Parteien - Strafgericht Basel-Landschaft - H.\_\_\_\_AG, - Amt für Bewährungshilfe, Vereinshausstrasse 18, 4133 Pratteln Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Abt. Strafvollzug, Allee 9, 4410 Liestal - 2. Mitteilung des begründeten Urteils nach Rechtskraft an: Amt für Bewährungshilfe - 3. Mitteilung des Urteilsdispositivs nach Rechtskraft an: - Parteien - Strafgericht Basel-Landschaft - H.\_\_\_\_AG - Sicherheitsdirektion BL, Fundbüro und Verwertungsdienst, z.H. B. Barbati, Oristalstrasse 100, 4410 Liestal (gemäss Ziff. 3.b.) - Polizei Basel-Landschaft, Fachstelle Waffen & Sprengstoffe, Postfach, 4410 Liestal (gemäss Ziff. 3.a.) - Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binneringerstrasse 21, 4001 Basel (gemäss Ziff. 3.a. und 3.b.) - Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Koordinationsstelle Strafregister, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz - Gerichtsverwaltung Basel-Landschaft, Kosteneinzug, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal - Amt für Bewährungshilfe Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Abt. Strafvollzug Präsident Enrico Rosa Gerichtsschreiberin i.V. Marina Piolino

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.